



## Wichtige Hinweise

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) gilt für Personen unter 18 Jahren.

### Arbeitsdauer (§8 JArbSchG)

Die maximale tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, die maximale wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.

Die maximale tägliche Arbeitszeit darf 8,5 Stunden betragen, wenn dadurch ein freier Brückentag zwischen Feiertagen und Wochenende durch Mehrarbeit an anderen Werktagen ausgeglichen werden soll. Die maximale Arbeitszeit darf auch dann 8,5 Stunden betragen, wenn sie an anderen Werktagen derselben Woche verkürzt ist.

### Pausenzeiten (§ 11 JArbSchG)

Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden mindestens 30 Minuten, ab einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Dauer einer Pause hat mindestens 15 Minuten zu betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

### Ruhezeiten (§ 12 JArbSchG)

Die Freizeit zwischen zwei Arbeitstagen muss mindestens 12 Stunden betragen.

### Keine Nachtarbeit (§ 14 JArbSchG)

Jugendliche dürfen nur zwischen 6.00 und 20.00 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen gelten, wenn äußere Rahmenbedingungen dies zum Vorteil der Beschäftigten nahelegen.

### 5-Tage-Woche (§ 15 JArbSchG)

Jugendliche dürfen nur 5 Tage pro Woche arbeiten, die zwei freien Tage sollen hintereinander liegen.

### Versicherungsschutz:

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung von Jugendlichen, die Sozialstunden ableisten, richtet sich nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.

Einmal kann Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestehen. Danach sind u.a. Personen versichert, die aufgrund einer strafrechtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden.

Bei strafrichterlicher Anordnung handelt es sich um Arbeitsauflagen aller Art, z. B. bei Strafaussetzung auf Bewährung oder bei Jugendstrafe. Dabei stehen aber jugendliche Straftäter, die an Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 JGG teilnehmen, nicht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, weil diese Maßnahmen auf die sozialpädagogische Förderung der verurteilten Straftäter abzielen und deshalb nicht als versicherte Tätigkeiten nach dem SGB VII zu werten sind.

Bei den staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnungen handelt es sich um Arbeitsleistungen aufgrund § 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO bzw. § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG.

Zuständiger Unfallversicherungsträger für die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII versicherten Personen ist, bezogen auf das Bundesland Bayern, die Bayerische Landesunfallkasse.

Sofern der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch nicht greift, kommt für Jugendliche, die Sozialstunden ableisten, Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII über den für das jeweilige Unternehmen, in welchem die Sozialstunden abgeleistet werden, zuständigen Unfallversicherungsträger in Betracht (sog. „wie Beschäftigte“). Werden diese Sozialstunden in Einrichtungen des Landratsamtes oder der Gemeinde abgeleistet (z. B. Bauhof, Seniorenheim), ist für diese Personen die Zuständigkeit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern gegeben. Einer Anmeldung der betreffenden Personen bedarf es hier nicht.

## Verhaltensregeln für die Jugendlichen/ Heranwachsenden

(Auszug aus dem Merkblatt zur Sozialstundenableistung)

- Befolgen Sie bei der Ableistung der Sozialstunden die Anweisungen Ihres Ansprechpartners in der Einrichtung.
- Arbeitsbeginn und festgelegte Arbeitstermine sind einzuhalten.
- Beachten Sie die Regeln der Höflichkeit.
- Während der Stundenableistung ist die Handynutzung nicht erlaubt!
- Während der Pausenzeiten können Sie Ihr Handy nutzen oder nach Absprache mit der Einsatzstelle in dringenden Angelegenheiten.
- Benachrichtigen Sie Ihre Einsatzstelle rechtzeitig, wenn Sie einen Termin wegen Krankheit oder eines Notfalls nicht wahrnehmen können.
- Bitte legen Sie bei Krankheit dem Amt für Jugend und Familie beim Landratsamt Ansbach eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (gelber Zettel = Krankmeldung) Ihres Arztes vor.
- Bei Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit oder wenn die Arbeiten nicht sorgfältig verrichtet werden, verlieren Sie die Einsatzstelle.
- Handeln Sie in Ihrem eigenen Interesse und erfüllen Sie diese Weisungen vollständig, pünktlich und ordentlich. Bei Verfehlungen wird sonst das Verfahren richterlich weiterverfolgt und unter Umständen kann auch Arrest verhängt werden.
- Bei Schwierigkeiten oder Problemen melden Sie sich bitte rechtzeitig beim Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Ansbach, damit die Angelegenheit besprochen und eine Lösung gefunden werden kann.



**INFO zur  
Ableistung von  
Sozialstunden**

- für Kooperationspartner und Einsatzstellen
- für ableistende Jugendliche

## Sehr geehrte Kooperationspartner, in den Einsatzstellen zur Ableistung von Arbeitsstunden

Wir möchten Ihnen für die Bereitschaft danken, dass Sie unseren Jugendlichen und Heranwachsenden eine Möglichkeit zur Ableistung von Sozialstunden bieten.

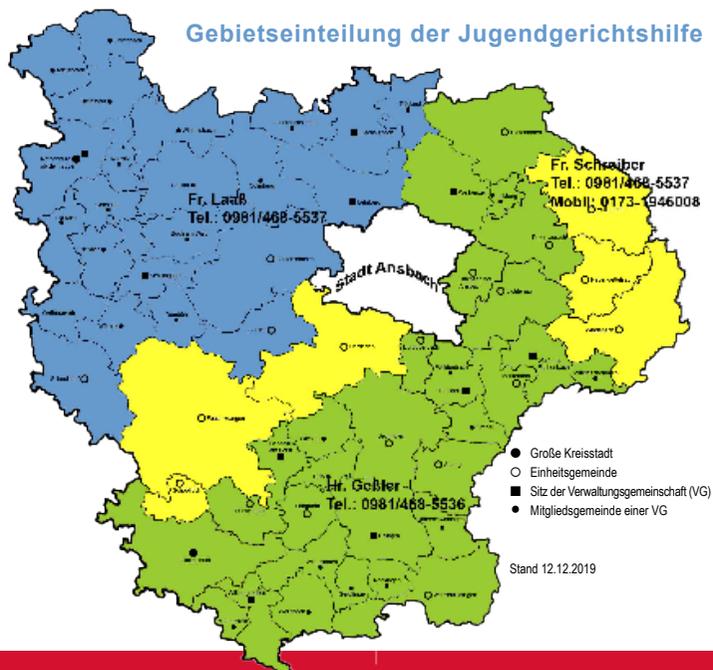
Wir wissen, dass die Kontakte schwierig sein können und der Umgang mit den Abzuleistenden nicht immer einfach und sorgenfrei abläuft. Aus diesem Grunde möchten wir Ihnen eine kleine Hilfestellung als Nachschlagewerk an die Hand geben, aber auch rechtliche und versicherungstechnische Hinweise aufzeigen, die Ihre Arbeit mit unseren Jugendlichen und Heranwachsenden ein Stück erleichtern sollen.

Wir möchten Sie dazu auffordern, bei Fragen, Wünschen, Anregungen oder auch Problemen mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir Ihr Anliegen schnellstmöglich beantworten können.

Wir freuen uns auf eine positive und zufriedenstellende Zusammenarbeit.

## Das Team der Jugendhilfe im Strafverfahren

### Gebietseinteilung der Jugendgerichtshilfe



## Informationen für die Einsatzstelle

- Wir sind froh darüber, dass die zu gemeinnützigen Arbeitsstunden verpflichteten Jugendlichen und Heranwachsenden in Ihrer Einrichtung die Möglichkeit erhalten, die Auflagen des Gerichtes zu erfüllen. Dennoch können wir aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Vorgeschichte der Betroffenen machen.
- Wir tragen Sorge dafür, dass die Delikte bei der Auswahl der Einsatzstelle mit berücksichtigt werden.
- Wir setzen voraus, dass sich die Ableistung der Sozialstunden an den altersentsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen orientiert.
- In der Regel obliegen die Ableistungsmodalitäten den Vereinbarungen zwischen Einsatzstelle und Jugendlichen/Heranwachsenden.
- Sollten sich während der Stundenableistung Probleme ergeben, die nicht vor Ort lösbar erscheinen, so bitten wir um Rücksprache.

### Datenspeicherung und -löschung, Datennutzung

Die Speicherung von Sozialdaten regelt § 63 SGB VIII. Nach § 63 Abs. 1 SGB VIII ist die Datenspeicherung nur dann zulässig, soweit sie für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Für die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Sozialdaten gilt § 84 SGB X. Er verpflichtet nicht nur gespeicherte Daten zu berichtigen (Abs. 1), sondern diese auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (Abs. 2).  
Nach § 64 Abs. 1 SGB VIII, der insbes. die §§ 68 und 69 SGB X konkretisiert, dürfen Sozialdaten (nur) zu dem Zweck übermittelt und genutzt werden, zu dem sie erhoben wurden.

Die Archivierung und Aufbewahrung der Vollzugsmitteilung über die Stundenableistung erfolgt ausschließlich beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Ansbach. Wir bitten daher um Übersendung der Vollzugsmitteilung nach Abschluss des jeweiligen Falles. Bitte bewahren Sie daher kein Original oder schriftliche/elektronische Kopie der Vollzugsmitteilung auf.

## Ansprechpartner

**Landratsamt Ansbach**  
**Amt für Jugend und Familie**  
**Jugendhilfe im Strafverfahren**  
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach  
Fax: 0981/468-185539

Herr Geßler, Tel. 0981/468-5536  
Zi.Nr. E.104  
E-Mail: [jgh@landratsamt-ansbach.de](mailto:jgh@landratsamt-ansbach.de)

Frau Laaß, Tel. 0981/468-5537  
Zi.Nr. E.102  
E-Mail: [jgh@landratsamt-ansbach.de](mailto:jgh@landratsamt-ansbach.de)

Frau Schreiber, Tel. 0981/468-5537  
Zi.Nr. E.102  
E-Mail: [jgh@landratsamt-ansbach.de](mailto:jgh@landratsamt-ansbach.de)

Termine nach Vereinbarung

### Vermittlung und Überwachung von Arbeitsauflagen

Frau Seel, Herr Röschinger, Tel. 0981/468-5538 oder -5539  
Zi.Nr. E.91  
E-Mail: [jgh@landratsamt-ansbach.de](mailto:jgh@landratsamt-ansbach.de)  
Fax: 0981/468-185539

Öffnungszeiten:  
Mo. – Do.: 8.00 bis 16.00 Uhr  
Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr

Wir sind auch im Internet unter: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

LANDKREIS ANSBACH



Stand Mai 2020